

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung des
Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 15.01.2020

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der 4. Verordnung
zur Änderung der SchifT-VO**

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

vielen Dank für die erneute Ermöglichung einer Stellungnahme zu dem
Entwurf einer Verordnung Ihres Hauses.

Soweit mir bekannt, ist die beabsichtigte rückwirkende Änderung der
SchifT-VO für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 Folge von Urteilen des
Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 01.08.18 (s. AZ: 7 A 42/15 MD). Die
Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt konzentriert sich deshalb auf den
für uns wichtigsten Punkt des o.g. Urteils. Hierzu heißt es auf S. 23 ff. u.a.:

*„Die Regelungen in der ESchVO (Anmerkung: des Vorgängers der SchifT-
VO) sind jedoch mit höherrangigem Recht, den Regelungen in § 18a Abs. 3
S. 2 Nr. 4 und Abs. 8 Nr. 6 SchulG LSA nicht vereinbar. ... In Anbetracht des
Durchschnittsalters einer Lehrkraft an einer öffentlichen Grundschule so-
wie der Art der grundständigen Ausbildung einer Lehrkraft erscheint es
nicht nachvollziehbar, dass sich der größte Anteil der Lehrkräfte an öffent-
lichen Grundschulen noch in der Entwicklungsstufe 4 befinden soll. ... Der*

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

gebildete Mittelwert der Entwicklungsstufe 4 ist demnach nicht plausibel und nachvollziehbar. ... Aufgrund der fehlenden Plausibilität der Jahresentgelte für Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Beklagte gehalten, über den Personalkostenzuspruch für Lehrkräfte sowie für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit er deren Jahresentgelt betrifft, nach Erlass einer entsprechenden Festsetzung in der SchifT-VO unter Berücksichtigung des zu ermittelnden Mittelwertes der Entwicklungsstufen von Lehrkräften sowie pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an öffentlichen Grundschulen neu zu entscheiden.“

Gerade diesen wichtigen Punkt des Urteils sehen wir im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht umgesetzt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat letztlich das Land dazu verteilt, auch für die Lehrkräfte der Grundschulen eine höhere Entwicklungsstufe heranzuziehen als die bisher laut SchifT-VO geltende Stufe 4,0.

Aus unserer Sicht ist es deshalb erforderlich, die entsprechenden durchschnittlichen Einstufungen der beim Land Sachsen-Anhalt angestellten Grundschullehrer*innen für die Schuljahre 2007/08 bis 2013/14 jeweils gesondert zu ermitteln und die so ermittelten Durchschnittswerte den entsprechenden Schuljahren in der SchifT-VO zuzuordnen. Alternativ könnte Ihr Haus unseres Erachtens nach für die genannten Schuljahre auch pauschal die Entwicklungsstufe 4,5 festlegen, auch hiermit wäre den Urteilen des VG Magdeburg nach unserer Auffassung noch ausreichend genüge getan.

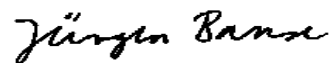
Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass der ausgeurteilte und rechtskräftige Tatbestand der Unterfinanzierung der freien Grundschulen in den betreffenden Schuljahren nicht wirksam dadurch „geheilt“ werden kann, in dem im Schulgesetz aufgrund der vorgesehenen Regelungen zum Haushaltsbegleitgesetz 2020/2021 nachträglich festgeschrieben wird, dass bis zum 31.12.19 für die Finanzhilfeberechnung die Entwicklungsstufe 4 heranzuziehen war. **Hierbei würde es sich nämlich um eine verfassungswidrige Rückwirkung handeln**, da durch die genannte Schulgesetzänderung **nachträglich in bereits abgeschlossene Sachverhalte** (dokumentiert durch die Erteilung von Finanzhilfebescheiden durch das Land und die o.g. rechtskräftigen Urteile des VG Magdeburg) **zu Lasten der betroffenen Ersatzschulträger** eingegriffen werden würde. Ich verweise diesbezüglich auf den **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.13** (AZ: 1 BvL 5/08) zu einem vergleichbaren Sachverhalt. Der VDP Sachsen-Anhalt hat sich in dieser Angelegenheit bereits an die Präsidentin des Landtages gewandt und diese um eine objektive Prüfung der o.g. beabsichtigten Schul-

gesetzänderung durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages gebeten.

Der VDP Sachsen-Anhalt schlägt deshalb – ergänzend zu den von Ihrem Haus geplanten Änderungen – eine Anpassung der Entwicklungsstufe für die angestellten Lehrkräfte an den Grundschulen (als Grundlage für den Berechnungsfaktor „Jahresentgelt“) im oben erläuterten Sinne vor.

Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -